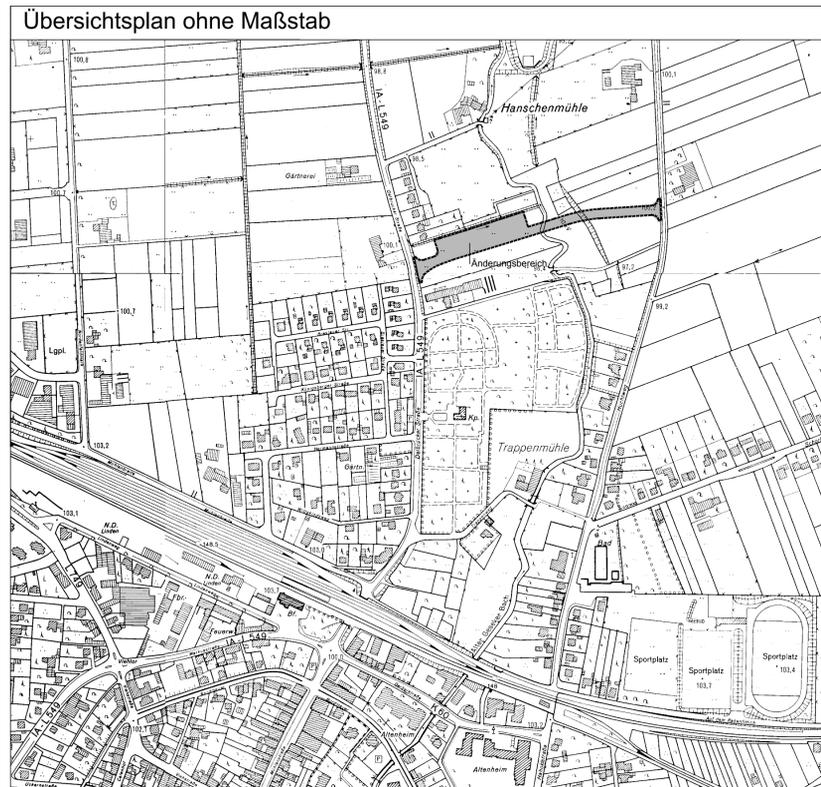
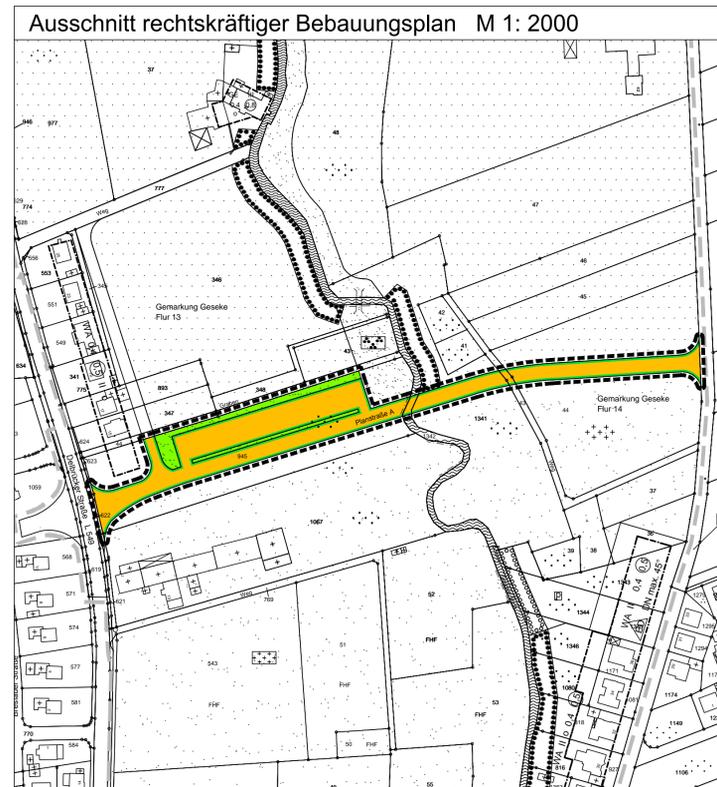


geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes M 1: 1000



Übersichtsplan ohne Maßstab



Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan M 1: 2000

Verfahrensvermerke

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG Stand der Planunterlagen: Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Soest, den i.A.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Dieser Bebauungsplanänderung hat mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.04.2013 bis 02.05.2013 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 07.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Geseke, den 03.05.2013 Bürgermeister
AUFSTELLUNG / ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Bauausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 04.09.2012 die Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 18 BauGB beschlossen. Geseke, den 06.09.2012 Bürgermeister	SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 diese Bebauungsplanänderung einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.07.2013 öffentlich bekannt gemacht. Geseke, den 25.07.2013 Bürgermeister
BÜRGERBETEILIGUNG Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 21.12.2012 bis 31.01.2013 stattgefunden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.12.2012 . Geseke, den 04.02.2013 Bürgermeister	BESCHNEIDUNG Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 11.03.2013 wird bescheinigt. Büren, den 23.07.2013 Hoffmann & Stakemeier Ing.
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht wurde gem. § 3 (2) BauGB vom Bauausschuss der Stadt Geseke am 04.09.2012 beschlossen. Geseke, den 06.09.2012 Bürgermeister	

I. Erklärung der Planzeichen

	Grenze des räumlichen Änderungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
	nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
	Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Friedhof
	Zweckbestimmung: Parkanlage
	Die Parkanlagen entlang dem Geseker Bach beinhalten die öffentlichen Rad- und Fußwegverbindungen zwischen der Innenstadt und den Sportanlagen. Sie sind in Bepflanzung und Gestaltung den Flächen anzupassen, für die Bindungen nach Nr. 15 und 16 festgelegt sind.
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Wasserflächen, hier: Geseker Bach gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB
	Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB
	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude

II. Textliche Festsetzungen

Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 1. Die privaten Grünflächen sind als Extensivgrünland auszubilden.

III. Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).
- Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen, und der Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931 / 822 144 oder 02331 / 69270) ist zu verständigen.
- Der bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken anfallende Bodenaushub ist möglichst weitgehend auf dem Grundstück zu belassen, auf dem er anfällt.
- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
 - Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle, sind gem. § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
 - Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürliche Bodenfunktion nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenverfärbungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz-BBodSchG).
 - Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden, u.a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
 - Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelasteten Bodenaushub, Bauschutt, Straußenaufbruch und ausgewählten Baurestoffen (z.B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) in die Börse eingehen lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel.: 02921 - 353102).
 - Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodeendeponie im Kreis Soest zu entsorgen. Verfügt der bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i.S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreis Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v.g. Überlassungspflicht.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Verordnung über die Ausarbeitung der Beuleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zurzeit geltenden Fassung.
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung.

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			
Änderungen			Datum Projekt./gez.

Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----	Planner-Zeichnungsnummer: 011-122-00-B3-01-00-00
---	---

Satzungsfassung

Der Auftraggeber:	
Stadt Geseke An der Abtei 1 59590 Geseke	
Plotname 011-122-00-B3-01-00-00.pl Datum 23.07.2013 Blattgröße L7/B 0,88/0,55 Projektleiter: Ca gez.: Ko	Auftraggeber Stadt Geseke An der Abtei 1 59590 Geseke
Maßstab 1:1000	Projekt B-Plan E 48/1 "Delbrücker Straße - Huchtweg"
Interne Grundlagen-Nr. 1) --- 2) --- 3)	Planinhalt 5. Änderung